

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. März

2025

Inhalt		
	Seite	Seite
Brot für die Welt		
Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 9. März bis Ostermontag, 21. April 2025.....	57	Musterdienstanweisung für Schulreferentinnen und Schulreferenten 63
Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (FVO).....	58	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ruppichteroth und der Ev. Kirchengemeinde Herchen 64
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.....	61	Friedhofssatzung für den Friedhof „Werthsiefen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen 64
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	62	Friedhofssatzung für den Ev. Pfarrfriedhof Meiderich 72
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Techniklotsen gGmbH mit Sitz in Bielefeld	62	Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Pfarrfriedhof Meiderich, Pfarrstr. 5, Duisburg des Ev. Friedhofsverbandes Duisburg..... 81
Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2025	62	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Lützowstraße der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg 83
		Personal- und sonstige Nachrichten..... 85

Brot für die Welt **Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 9. März bis Ostermontag, 21. April 2025**

Liebe Gemeinde,

durch das Dunkel zum Licht: Das erleben wir in der Passionszeit und an Ostern.

Die Welt ist eine andere – der Tod verliert seine Macht.

Das gibt Hoffnung und Lebenskraft, aller Dunkelheit zum Trotz.

Auch Menschen in den Projekten von Brot für die Welt erzählen von solchen Hoffnungs-Erfahrungen, wie sie mitten im Leben aufstehen zu neuem Leben.

Sie können aus eigener Kraft mit Hilfe der Partnerorganisationen von Brot für die Welt ihr Leben verbessern: Kinder gehen wieder zur Schule. Kleinbauern ernähren ihre ganze Familie. Gesundheitsstationen bilden neues Personal aus.

Das macht Hoffnung konkret, mitten im Alltag.

Brot für die Welt kämpft dafür, dass die natürlichen Ressourcen gerecht verteilt und nachhaltig genutzt werden. Es geht um weltweite Entwicklung, damit alle Menschen und auch unsere Nachkommen gut auf der Erde leben können. Gerade jetzt zählen der Zusammenhalt und die Solidarität über Grenzen hinweg. Es ist ein Zeichen der weltweiten Verbundenheit aller Christinnen und Christen.

Mit Ihrer Kollekte eröffnen Sie Menschen in Not die Chance, auf eigenen Füßen neue Wege zu gehen. Und Sie helfen Gott, für andere dazusein. So wie es in den Sprüchen heißt: „Wer sich des Armen erbarmt, der leiht dem Herrn.“ (Spr 19,17)

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung. Gott segne Ihre Gabe!

Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Passions- und Osterzeit!

Herzlich, Ihr

Pfarrer Dr. Thorsten Latzel,
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (FVO)

Vom 21. Februar 2025

Auf Grund von Artikel 74 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), und § 41 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2024 (KABI. 2025 S. 29), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Rechtliche Grundlagen
- § 3 Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Übertragung der Friedhofsträgerschaft
- § 4 Bestimmung
- § 5 Eigentumsverhältnisse und Vermögen
- § 6 Nutzungsrechte
- § 7 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs
- § 8 Leitung und Verwaltung
- § 9 Steuerpflicht
- § 10 Friedhofssatzung
- § 11 Friedhofshaushalt und Friedhofsgebührensatzung
- § 12 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 13 Übertragung von Aufgaben an Dritte
- § 14 Gewerbliche Arbeiten
- § 15 Grabpflege
- § 16 Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
- § 17 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 18 Verkehrssicherungspflicht
- § 19 Datenschutz
- § 20 Friedhofsbeauftragte
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Ausführungsbestimmungen
- § 23 Schlussbestimmungen

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist ein Ort, an dem in Verantwortung der christlichen Gemeinde Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist ein Ort der Trauer und ein Ort der Hoffnung. Hier leuchtet die Botschaft, dass Gott in der Auferweckung Jesu Christi dem Tod die Macht genommen hat.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

§ 1 Rechtsstellung

Der kirchliche Friedhof (im Folgenden Friedhof genannt) ist eine Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Störung der Totenruhe ist nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt.
- (2) Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Übertragung der Friedhofsträgerschaft

- (1) Eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts darf gemäß des jeweiligen landesrechtlichen Bestattungsgesetzes Trägerin von kirchlichen Friedhöfen sein und diese anlegen und unterhalten (Friedhofsträgerin).
- (2) Die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs dürfen nur erfolgen, wenn ein Bedarf vorliegt und der wirtschaftliche Betrieb des Friedhofs auf Dauer zu erwarten ist. Die vorherige Beratung des Landeskirchenamtes ist wahrzunehmen. Es sind die Genehmigungen des Landeskirchenamtes und der staatlichen Behörden erforderlich.
- (3) Für die erstmalige Errichtung eines Friedhofs in einem Gebäude ist Voraussetzung, dass es unter Denkmalschutz steht und keine andere Nutzung möglich ist. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2.
- (4) Zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft an kirchliche oder kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zwischen der abgebenden und der annehmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge zur Aufgabenübertragung zu schließen. Diese bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 4 Bestimmung

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung von Toten in den nach dem jeweiligen landesrechtlichen Bestattungsgesetz zulässigen Formen bestimmt. Auf den Grabstätten erfolgt in der Regel die Namensnennung der bestatteten Person.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann in der Friedhofssatzung den zu bestattenden und den beizusetzenden Personenkreis einschränken.

§ 5 Eigentumsverhältnisse und Vermögen

- (1) Die Friedhofsträgerin ist grundsätzlich Eigentümerin der Friedhofsgrundstücke.
- (2) Nutzt die Friedhofsträgerin Grundstücke für Friedhofszwecke, die nicht in ihrem Eigentum stehen oder stellt die Friedhofsträgerin Grundstücke, die zum Friedhofszweck gewidmet sind, Dritten zur Verfügung, sind hierüber schriftliche Verträge abzuschließen. Die Beschlüsse über diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Vermögen des Friedhofs ist ein sonstiges Zweckvermögen (Friedhofsvermögen).

§ 6 Nutzungsrechte

Die Friedhofsträgerin vergibt auf der Grundlage der Friedhofssatzung Nutzungsrechte an den Grabstätten.

§ 7

**Nutzungsbeschränkung, Schließung und
Entwidmung des Friedhofs**

(1) Im Rahmen der Anstaltsautonomie und des Anstaltszwecks ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Inhalt des Nutzungsrechts zu ändern und zu beschränken. Die Vorgaben des jeweiligen landesrechtlichen Bestattungsgesetzes sind zu beachten.

(2) Sollen auf dem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen, Sie kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(3) Eine Schließung des Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Die Schließung kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(4) Eine Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung möglich. Einzelheiten und darüber hinausgehende Vorgaben sind im jeweiligen landesrechtlichen Bestattungsgesetz geregelt. Durch die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt.

(5) Es sind die Unterstützung der zuständigen Verwaltung und die vorherige Beratung des Landeskirchenamtes wahrzunehmen. Beschlüsse des Leitungsorgans über die Nutzungsbeschränkung, Schließung oder Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Die Friedhofsträgerin muss die Schließungsabsicht den zuständigen staatlichen Behörden unverzüglich anzeigen.

(6) Für die Wiederinbetriebnahme eines Friedhofs oder Teile eines Friedhofs gilt § 3 sinngemäß.

§ 8

Leitung und Verwaltung

(1) Die Leitung des Friedhofs obliegt der Friedhofsträgerin. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dem Verwaltungsstrukturgesetz.

(2) Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, ein Bestattungsbuch, einen Nachweis über die Nutzungsrechte an den einzelnen Gräbern sowie einen aktuellen, maßstabsgerechten Belegungsplan zu führen, dem die Lage der einzelnen Gräber zu entnehmen ist.

§ 9

Steuerpflicht

Nach Maßgabe des staatlichen Steuerrechts kann die Friedhofsträgerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben steuerpflichtig sein. Insbesondere kann eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wenn die hoheitliche Leistung zu einer unternehmerischen und damit steuerbaren Leistung führt und eine Wettbewerbssituation gegeben ist.

§ 10

Friedhofssatzung

(1) Das Leitungsorgan muss eine Friedhofssatzung erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen der Friedhofsträgerin und den Personen regelt, die den Friedhof benutzen. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden. Abweichende Regelungen sind gesondert zu begründen und das vom Landeskirchenamt vorgegebene Antragsverfahren ist einzuhalten.

(2) Die Friedhofssatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatsaufsichtlichen Genehmigung (nur für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland),
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Einhaltung der durch die Friedhofssatzung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen und kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes durchgesetzt werden.

(4) Die Friedhofsträgerin soll darauf achten, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Die Friedhofsträgerin muss dies in der Präambel zur Friedhofssatzung festlegen.

(5) Friedhofsträgerinnen, deren Friedhöfe in Bundesländern belegen sind, deren Bestattungsgesetze Regelungen enthalten, die die Friedhofsträgerinnen ermächtigen, nur das Aufstellen von Grabsteinen zuzulassen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, müssen abweichend von Absatz 4 die Regelung des jeweiligen Landesgesetzes verpflichtend in ihren Friedhofssatzungen übernehmen.

§ 11

Friedhofshaushalt und Friedhofsgebührensatzung

(1) Die für den Betrieb des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen nötigen Mittel, sind durch Gebühren und andere Erträge zu decken. Kirchensteuern und kirchliches Vermögen dürfen zur Kalkulation der kostendeckenden Gebühren nicht in Anspruch genommen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei der Kalkulation der Gebühren von Satz 2 abgewichen werden.

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind nach den Grundsätzen des jeweils landesrechtlichen Kommunalabgabengesetzes zu ermitteln (Gebührenkalkulation).

(3) Die nach Absatz 2 ermittelten Gebühren sind vom Leitungsorgan in einer Friedhofsgebührensatzung festzusetzen. Die vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden und das vom Landeskirchenamt vorgegebene Verfahren einzuhalten.

(4) Die Friedhofsgebührensatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatsaufsichtlichen Genehmigung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(5) Die Friedhofsgebühren als öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen in der Regel der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem jeweiligen Landesrecht. Die Kosten der Vollstreckung tragen die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner.

(6) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

- a) Für die Festsetzungsfrist gilt § 169 AO mit der Maßgabe, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr zulässig ist,

wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist (§ 170 Absatz 1 AO).

- b) Für die Zahlungsverjährung gilt § 228 AO mit der Maßgabe, dass die festgesetzten Gebühren nach fünf Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (§ 229 Absatz 1 AO).

(7) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages ab Fälligkeitstag zu entrichten.

(8) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Mahngebühr beträgt

bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich	6,00 Euro
von dem Mehrbetrag eins vom Hundert jedoch höchstens	50,00 Euro.

§ 12

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

(1) Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale soll der Bestimmung des Friedhofs als Ruhestätte der Toten und als Ort christlicher Verkündigung entsprechen.

(2) Das Leitungsorgan kann für die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale auf der Grundlage des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Modells eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

(3) Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 13

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof können durch eigene Mitarbeitende oder durch Dritte ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Arbeiten durch Dritte ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Vertragsmuster zu verwenden.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten

(1) In der Friedhofssatzung kann ein Anzeige- oder Zulassungsverfahren für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende geregelt werden. Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung festzulegen.

(2) Mitarbeitende der Friedhofsträgerin dürfen keine Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende wahrnehmen.

(3) Mitarbeitende der Friedhofsträgerin dürfen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte nicht auf eigene Rechnung durchführen.

§ 15

Grabpflege

Die Friedhofsträgerin kann bei Bedarf Einzel- und Dauergrabpflege auf dem Friedhof selbst durchführen. Hierzu sind schriftliche Verträge abzuschließen. Deren ordnungsgemäße Gestaltung, Verwaltung und Abrechnung ist für die Friedhofsträgerin durch die zuständige Verwaltung sicherzustellen.

§ 16

Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz

(1) Dem Umwelt- und Naturschutz ist auf dem Friedhof im Sinne der Schöpfungserhaltung nachhaltig Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ein ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Friedhofsträgerin hat auch für den Schutz von Natur-, Kunst- und Baudenkmalern zu sorgen. Die Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

(2) Die Friedhofsträgerin hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen und anderen umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Muster-Friedhofssatzung sind verbindlich.

§ 17

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regeln die staatlichen Gesetze.

§ 18

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt der Friedhofsträgerin. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Bruch- und Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind Grabmale mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist durch die Inaugenscheinnahme einer sachverständigen Person mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Friedhofsträgerin ist für die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Friedhof verantwortlich. Daneben haften die Nutzungsberechtigten gemäß § 837 BGB für die Verkehrssicherheit auf ihren Grabstätten.

(5) Für alle Schadensersatzansprüche wird auf die abgeschlossenen Sammelversicherungen hingewiesen.

(6) Für die im Auftrag der Friedhofsträgerin haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungspflicht bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

§ 19

Datenschutz

Bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder sind sowohl das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland als auch die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 20

Friedhofsbeauftragte

(1) Soweit es keine Trägerzusammenschlüsse nach dem Verwaltungsstruktur- oder dem Verbandsgesetz gibt, wird den

Kirchenkreisen empfohlen, zur Beratung der Friedhofsträgerinnen Beauftragte für das Friedhofswesen zu bestellen. Die Kirchenkreisbeauftragten müssen für ihre Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung der Kirchenkreisbeauftragten ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) Die Kirchenkreise können für die Kirchenkreisbeauftragten eine Dienstanweisung erlassen, in der Art und Umfang der Aufgaben festgelegt sind. Es empfiehlt sich, die Kirchenkreisbeauftragten an allen wichtigen Friedhofsangelegenheiten zu beteiligen, insbesondere bei Friedhofsneuanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen.

(3) Die Kirchenkreisbeauftragten können die Mitarbeitenden von kirchlichen Friedhöfen ihres Bereiches zu Arbeitstagen zusammenrufen.

(4) Die Kirchenkreisbeauftragten können sich zur Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen zusammenschließen.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Den Kirchenkreisen wird empfohlen, eine Vereinbarung über die Übernahme der Kosten der Arbeitsgemeinschaft zu treffen.

(7) An den Arbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft nimmt eine Vertretung des Landeskirchenamts teil.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut

- a) in einer in der Friedhofsatzung bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder
- b) im Amtsblatt der Kommunalgemeinde, des Kreises oder des Kirchlichen Amtsblattes oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die Zeitung oder durch das kommunale oder das kirchliche Amtsblatt oder das Internet auf den Anschlag hingewiesen wird oder
- d) durch Bereitstellung auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Friedhofsträgerin unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Friedhofsträgerin hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in einer der nach den Buchstaben a) bis c) erfolgten Veröffentlichungen nachrichtlich hinzuweisen. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokumentes mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original muss gewährleistet sein.

(2) Die Satzung der Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass Aufforderungen an nutzungsberechtigte Personen an den Bekanntmachungstafeln der Friedhofsträgerin und an den sonstigen hierfür bestimmen Stellen nach Absatz 1 mit Ausnahme des kirchlichen Amtsblattes erfolgen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Friedhofsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Friedhofsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch einen Aushang an einem in der jeweiligen Friedhofsatzung festzulegenden Ort oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin.

§ 22

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 23

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 (KABl. S. 358) in der Fassung der Evangelischen Kirche im Rheinland tritt mit diesem Zeitpunkt auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland außer Kraft.

Düsseldorf, 21. Februar 2025

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Vom 2. Februar 2025

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch vom 7. Juni 2024 (KABl. S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Beide Gewählte erhalten eine ruhegehaltstfähige Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden Fassung in der jeweiligen Stufe zuzüglich des hälftigen Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldungsgruppe 15 und 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden Fassung in der jeweiligen Stufe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 16. Oktober 2024 in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 2025

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1829129

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 23. Januar 2025

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Techniklotsen gGmbH mit Sitz in Bielefeld

Vom 22. Januar 2025

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Techniklotsen gGmbH mit Sitz Bielefeld als Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. Januar 2025 in Kraft.

Dortmund, den 22. Januar 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2025

1829547

Az. 94-1:00024

Düsseldorf, 5. Februar 2025

Die Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen,

Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) vom 07.06.2024 wurden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 7 vom 15.07.2024 bekanntgegeben. Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2025 bekannt:

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 16. Januar 2025

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen Z B 3 17.05.-000001-2024-0003851

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2025.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

2. Hessen

Wiesbaden, den 10. Dezember 2024

Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung
und Chancen
Aktenzeichen Z.4 - 870.400.000-00232

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2025 die Kirchensteuerhebesätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen
In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

3. Rheinland-Pfalz

Mainz, den 11. September 2024

Ministerium für
Wissenschaft und Gesundheit
Aktenzeichen 7380-0017#2024/0001-1501

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern die in den Kirchensteuerbeschlüssen genannten Hebesätze nicht überschritten werden.

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Im Auftrag
Jana Schmöller

4. Saarland

Saarbrücken, den 2. September 2024

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Aktenzeichen B/2 ESt - S 2442-4#017 2024/126806

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2025 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß

§ 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I, S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 265), anerkannt.

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
In Vertretung
Wolfgang Förster

Musterdienstanweisung für Schulreferentinnen und Schulreferenten

1829029
Az. 31-61

Düsseldorf, 23. Januar 2025

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2025 die nachstehend aufgeführte Musterdienstanweisung für Schulreferentinnen und Schulreferenten beschlossen. Im Bedarfsfall soll diese Musterdienstanweisung verwendet werden bzw. zur Orientierung dienen.

Das Landeskirchenamt

Musterdienstanweisung für Schulreferentin, Schulreferent

in dem Schulreferat _____ des Kirchenkreises _____
Frau/Herr _____ als Pfarrer/in¹ _____
Inhaber der _____ Pfarrstelle des Kirchenkreises _____ /
als
Angestellte/r oder Beamte/r des Kirchenkreises

Grundlegendes (I–III)

- I. Sie führen Ihr Amt gemäß der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung und den für ihren Arbeitsbereich geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung aus. Sie beachten die Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. April 1996 (KABL. 1996 S. 201f).
- II. Sie nehmen den Dienst als hauptamtliche/r Schulreferent/in (Dienstumfang _____ Prozent) in dem Ev. Schulreferat _____ des/der Kirchenkreises/e _____ wahr. Ihre Dienststelle ist das Büro des Ev. Schulreferats _____
- III. Sie sind in Ihrer gesamten Tätigkeit dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises _____ unterstellt und verantwortlich.

Aufgaben und Zuständigkeiten als Schulreferent*in (IV)

Sie sind verantwortlich für die Wahrnehmung und Sicherung des evangelischen Religionsunterrichts und nehmen an kirchlichen und politischen Gremien teil. Hier betrifft Ihre Zuständigkeit den Schulamtsbezirk _____ und die zugehörigen allgemeinbildenden Schulen und Kirchengemeinden.

IV. Sie haben folgende Aufgaben wahrzunehmen²:

1. *Sicherung des Religionsunterrichtes und Fortbildung für Religionslehrkräfte*
 - 1.1. Sie tragen in Zusammenarbeit mit Schulbehörden, Schulleitungen und der Bezirksregierung _____ bzw. der ADD _____ dafür Sorge, dass der evange-

lische Religionsunterricht durch kirchliche oder staatliche Lehrkräfte mit Lehrbefähigung und kirchlicher Bevollmächtigung nach den jeweils geltenden Richtlinien für die evangelische Religionslehre erteilt wird.

- 1.2. Bei Verhinderung von kirchlichen Lehrkräften sollen Sie im Benehmen mit diesen geeignete Vertretungskräfte gewinnen und suchen bzw. bei Stellenneubesetzung mitwirken, damit die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts möglichst ohne Unterbrechungen gewährleistet ist.
- 1.3. Sie unterstützen die bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung von fachfremden Lehrkräften für die Erteilung von Religionsunterricht. Sie entwickeln das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte bedarfsgerecht weiter mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich Schulentwicklung und in ortsnaher Kooperation von mehreren Fachkonferenzen in den Regionen. Sie verantworten Fortbildungen für Lehrkräfte. Sie laden zu Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte mit theologischer, religionspädagogischer, und/oder supervisorischer Schwerpunktsetzung ein. Dabei ist die Gestaltung von Schule als Lebensraum zu berücksichtigen.

2. *Beratung und Mitwirkung*

- 2.1. Sie beraten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer und halten Verbindung mit ihnen. Sie begleiten die Arbeit von kirchlichen Lehrkräften Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, Studierenden und Pfarrpersonen.
- 2.2. Sie wirken bei der religionspädagogischen Ausbildung von Lehrkräften in Neigungs-/Qualifikationskursen bzw. bei Kursen zur Erlangung der Fakultas evangelischer Religionslehre/evangelische Religion mit.
- 2.3. Sie wirken am Schulvikariat sowie bei der Beratung der Referendarinnen und Referendare mit. Sie halten Kontakt zum Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland und zur Abteilung 3 Bildung und Diakonie des Landeskirchenamtes.

3. *Kooperationen*

- 3.1. Eine Kooperation mit den kirchlichen Diensten, mit den theologisch-pädagogischen Ausbildungsstätten, den Kirchen der ACK, der jüdischen Kultusgemeinde und den islamischen Gemeinden werden Sie anstreben.
- 3.2. Ebenso streben Sie eine gute Zusammenarbeit mit den fachbezogenen staatlichen Ausbildungsstätten und den kommunalen Institutionen an.

4. *Unterstützung und Pflichten im kirchlichen Bereich und gegenüber dem Dienstherrn*

- 4.1. Sie nehmen an den Dienstbesprechungen (Schulreferentenkonferenz) der Landeskirche teil.
- 4.2. Sie tragen in jeder geeigneten Weise dazu bei, dass die Kreissynoden und Presbyterien, Pfarrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern Lehrkräfte und alle sonst an der Erziehung beteiligten Gemeindeglieder des/der Kirchenkreises/e _____ ihre Verantwortung für die christliche Erziehung und Unterrichtung erkennen und wirksam wahrnehmen.
- 4.3. Sie geben jährlich dem Kreissynodalvorstand des/r Kirchenkreises/e _____ einen Bericht über Ihre Tätigkeit.

¹ Ggf. „Pfarrer/in“ streichen

² Innerhalb der Aufgaben und Zuständigkeiten ist eine Schwerpunktsetzung möglich.

- 4.4. Sie arbeiten mit an der Vernetzung der Lebens- und Lernorte der Gemeinde und Schule.
- 4.5. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und dem/den Kirchenkreis/en _____ darüber zu berichten.
- 4.6. Sie nehmen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand an schulbezogenen und schulpolitischen Gremien teil.
Als Pfarrerin, Pfarrer nehmen Sie teil am Pfarrkonvent und an der Kreissynode des Kirchenkreises _____, sofern nicht im Einzelfall dringende dienstliche Belange einer Teilnahme entgegenstehen.

alternativ

- Als Kirchenbeamtin, Kirchenbeamter bzw. Angestellte, Angestellter nehmen Sie am Pfarrkonvent und an der Kreissynode des Kirchenkreises _____, teil, wenn der Dienstherr Ihnen diese Teilnahme ermöglicht und dringende dienstliche Belange der Teilnahme nicht entgegenstehen.
- 4.7. An weiteren Pfarrkonventen und Kreissynoden in Ihrem Zuständigkeitsbereich nehmen Sie als Pfarrerin, Pfarrer im Rahmen Ihrer zeitlichen Möglichkeiten nach eigenem Ermessen teil.
- 4.8. Sie gestalten die Öffentlichkeitsarbeit des Schulreferates mit.
- 4.9. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen zeigen Sie dem Kreissynodalvorstand an.
- 4.10. Sie haben Anspruch auf Urlaub entsprechend dem Pfarrdienstgesetz, dem Kirchenbeamtengesetz oder dem Bundesangestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung. Erteilen Sie auch Religionsunterricht, ist der Urlaub grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen.
- 4.11. Soweit die schulischen Verpflichtungen es zulassen, können Sie sich als Pfarrerin, als Pfarrer darüber hinaus am Predigtamt im Kirchenkreis bzw. der Kirchengemeinde beteiligen. Näheres wird in der „Vereinbarung über den Dienst“ geregelt.

Änderung der Dienstanweisung

- V. Die Dienstanweisung ist vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises _____ in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und – falls erforderlich – den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Die Dienstanweisung kann nach Ihrer Anhörung mit Genehmigung der Kirchenleitung geändert werden.

Ort	Datum
Siegel	Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises _____
Unterschrift Superintendent/in	Unterschrift Mitglied des Kreissynodalvorstandes

Anerkannt mit Unterschrift:
(Name Pfarrstelleninhaber/in)

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ruppichteroth und der Ev. Kirchengemeinde Herchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Ruppichteroth und die Ev. Kirchengemeinde Herchen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 20. Februar 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Friedhofssatzung für den Friedhof „Werthsiefen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen

Vom 10. Dezember 2024

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 18 Aus- und Einbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Dauergrabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 27 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 28 Bestattungen
- § 29 Anmeldung der Bestattung
- § 30 Ev. Kirche Engelskirchen
- § 31 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 32 Musikalische Darbietungen
- § 33 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Haftung
- § 35 Öffentliche Bekanntmachung
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Ev. Friedhofs in Engelskirchen-Werthsiefen (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2**Benutzung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3**Öffnungszeiten**

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben

Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 25 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab:

Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,20–2,50 m Breite 1,25 m
- d) Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,20–2,50 m Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzung: Länge 0,50 m Breite 0,50 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu 4 Urnen,
- mit einem Sarg und einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Grabgewölbe

Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere

Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 21

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate

befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 22

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 23

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgeht.

§ 24

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorge-

sehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der

Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungs-urkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 30

Ev. Kirche Engelskirchen

(1) Die Ev. Kirche Engelskirchen dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Ev. Kirche durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Ev. Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Ev. Kirche kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Ev. Kirche. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 31

**Andere Bestattungsfeiern
am Grab**

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 32

**Musikalische
Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Ev. Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 35

**Öffentliche
Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in 51766 Engelskirchen, Märkische Straße 26, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde Engelskirchen im Internet die Satzung in vollem Wortlaut veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Märkische Straße 28 innerhalb der Öffnungszeiten aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 15. Januar 1996, zuletzt geändert am 2. August 2010, außer Kraft.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Engelskirchen
Friedhofsträgerin

Siegel

Vogelbusch Meinel

Genehmigt

Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

**Friedhofssatzung
für den Ev. Pfarrfriedhof Meiderich**

Vom 3. September 2024

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

**Der Evangelische Friedhofsverband Duisburg,
vertreten durch die Verbandsvertretung,**

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 13a Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten mit Tierasche als Grabbeigabe
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 18 Aus- und Einbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Dauergrabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 27 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 28 Bestattungen
- § 29 Anmeldung der Bestattung
- § 30 Leichenkammern
- § 31 Friedhofskapelle
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 33 Musikalische Darbietungen
- § 34 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Haftung

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Duisburg – Verband gemäß § 1 Absatz 2 i. V. m. § 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden, Genehmigung LKA vom 9. Januar 2020 (nachstehend „der Friedhofsträger“ genannt) – ist Träger des Ev. Pfarrfriedhofes Meiderich (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei dem Friedhofsträger. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2**Benutzung des Friedhofs**

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) aller verstorbenen Gemeindeglieder der dem Evangelischen Friedhofsverband Duisburg angehörenden Kirchengemeinden und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Friedhofsträger zustimmt.

§ 3**Öffnungszeiten**

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten.

(2) Der Friedhofsträger kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsträgers bzw. seines Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderliche Zulassung).
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei dem Friedhofsträger schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen des Friedhofsträgers vorzuzeigen.

(7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dem Friedhofsträger ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht gearbeitet werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbige ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihn bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von dem Friedhofsträger erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Der Friedhofsträger vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Friedhofsträger unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung

der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgrabstätten nach § 12 und § 13 Absätze 6 und 7 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

b) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

– Erdbestattungen: Länge 2,40 m Breite 1,20 m

– Urnenbeisetzungen: Länge 1,60 m Breite 0,80 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

– mit einem Sarg,

– mit bis zu zwei Urnen,

– mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeiten ist eine Wieder Belegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(7) Der Friedhofsträger kann die Nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechtes hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von dem Friedhofsträger verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg und zusätzlich einer Urne belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von dem Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(12) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von dem Friedhofsträger verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(13) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

§ 13a

**Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
mit Tierasche als Grabbeigabe**

(1) Zusätzlich zu den in § 13 der Satzung genannten Wahlgrabstätten bietet die Friedhofsträgerin Wahlgrabstätten mit Grabbeigaben in Form von kremierten Heimtieren im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (VO [EU] Nr. 1069/2009) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten an.

Diese Grabfelder werden besonders angelegt und durch bauliche oder gartengestalterische Elemente deutlich vom übrigen Teil des Friedhofs abgegrenzt.

Die Grabbeigabe darf nur in einer Urne und nicht vor der Bestattung des Verstorbenen eingebracht werden.

Durch die Gestaltung der Gräber und des Grabmals in diesem Grabfeld darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Verstorbenen und die Tiere im Rahmen des christlichen Auferstehungsverständnisses und der damit verbundenen Bestattungsriten gleichgestellt werden. Dies schließt insbesondere aus, dass die Grabbeigabe auf dem Grabmal namentlich oder bildlich erwähnt wird. Die Grabbeigabe darf nur durch einen Mitarbeiter der Friedhofsträgerin oder einer von der Friedhofsträgerin beauftragten dritten Person in das Grab eingebracht werden. Die Totenruhe und die Totenwürde sind bei dieser Handlung zu wahren.

(2) Im Übrigen ist § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 14

**Benutzung der
Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann der Friedhofsträger die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von dem Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Trittplatten müssen aus Naturstein sein.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

- (8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss dem Friedhofsträger durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstößen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 21

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 27 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 27 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 22

Dauergrabpflegeverträge

- Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 23 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger der Bescheid und

ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis des Friedhofsträgers geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Friedhofsträger kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist der Friedhofsträger zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungs-urkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Friedhofsträgers sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Friedhofsträger angemeldet, so

ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 30

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 31

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 33

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 34

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.kirche-meiderich.de, www.obermeiderich.de, unter Angabe des Bereitstellungstages. Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird

in der oder den nachfolgend genannten Tageszeitungen

– Westdeutsche Allgemeine Zeitung

auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 22. Juni 2022 außer Kraft.

Duisburg, den 3. September 2024

Evangelischer Friedhofsverband
Duisburg
Friedhofsträger

Siegel

Süselbeck Kloppert

Genehmigt

Düsseldorf, 5. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

**Friedhofsgebührensatzung
für den Ev. Pfarrfriedhof Meiderich,
Pfarrstr. 5, Duisburg
des Ev. Friedhofsverbandes Duisburg**

Vom 3. September 2024

**Der Ev. Friedhofsverband Duisburg,
vertreten durch die Verbandsvertretung,**

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.268,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 831,00 Euro |

(1a) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung – Rasenreihengrab – (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.739,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung -Rasenernenreihengrab – (Ruhezeit 20 Jahre) | 907,00 Euro |

(1b) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht, einschl. Pflege und Platte

- | | |
|--|-------------|
| a) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld – (Ruhezeit 20 Jahre) | 699,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld „Baumbestattung“ – (Ruhezeit 20 Jahre) | 933,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr/je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.100,00 Euro |
| b) Erdbestattung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr/je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.480,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 980,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung bis zum 6. Lebensjahr je Grab und Jahr | 55,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr je Grab und Jahr | 74,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 49,00 Euro |

(2a) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht, inkl. Pflege und Platte

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab – Rasenwahlgrab – (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.600,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab – Rasenernenwahlgrab – (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.100,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Rasenwahlgrab Erdbestattung inkl. Pflege, je Grab und Jahr | 80,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Rasenwahlgrab Urnenbeisetzung inkl. Pflege, je Grab und Jahr | 55,00 Euro |

(2b) Wahlgrabstätten im Feld für Tierbestattungen mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (1 Urne zzgl. bis zu 2 Tier-Aschekapseln) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.320,00 Euro |
|--|---------------|

- | | |
|---|------------|
| b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 66,00 Euro |
|---|------------|

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 23.06.2022 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **19 Euro** je Grabstelle und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- | |
|---|
| a) Dienstleistungen Dritter zur Friedhofspflege |
| b) Sachkosten Friedhofsunterhaltung |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 234,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 390,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 210,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle | 252,00 Euro |
| b) Benutzung der Ruhekammer (für bis zu 3 Tagen) | 105,00 Euro |
| c) Benutzung der Kühlkammer (für bis zu 3 Tagen) | 190,00 Euro |
| d) vorzeitige Abräumung eines Grabs vor Ablauf der Nutzungszeit (pro Jahr) | 50,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab) | 4.136,00 Euro |
| b) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab) | 4.292,00 Euro |
| c) Bei Urnenbeisetzungen (je Grab) | 2.551,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof | |
| a) bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab) | 3.902,00 Euro |
| b) bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab) | 3.902,00 Euro |
| c) bei Urnenbeisetzungen (je Grab) | 2.341,00 Euro |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (je Grab) | 234,00 Euro |
| b) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (je Grab) | 390,00 Euro |
| c) Bei Urnenbeisetzungen (je Grab) | 210,00 Euro |

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines provisorischen Grabmales | 30,00 Euro |
| (4) Gebühr zur Prüfung der Standsicherheit pro Jahr | 2,00 Euro |
| (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 30,00 Euro |
| (6) Gebühr für Umschreibung von Gräbern | 30,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. September 2024.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 23. Juni 2022 außer Kraft.

Duisburg, den 3. September 2024

Evangelischer Friedhofsverband
Duisburg
Friedhofsträger

Siegel Süselbeck Kloppert

Genehmigt
Düsseldorf, 5. November 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg wurde am 14. Januar 2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Lützowstraße der
Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg**

Vom 18. September 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Lützowstraße in Solingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 404,70 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 404,70 Euro |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.145,30 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 584,90 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 584,90 Euro |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.732,70 Euro |
| d) zur Urnenbeisetzung von Verstorbenen (Ruhezeit 20 Jahre) | 894,90 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.641,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 880,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr zur Erdbestattung je Grab und Jahr | 54,70 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 44,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.310,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.148,00 Euro |
| c) zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.320,00 Euro |
| d) zur Urnenbeisetzung im Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.328,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr zur Erdbestattung je Grab und Jahr | 77,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 57,40 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 116,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung im Baumgrab je Grab und Jahr | 66,40 Euro |
| i) Grabnutzungsrechte können im Voraus auf 5 Jahre zum aktuellen Preis erworben werden. | |
| j) In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erheben- | |

den Gebühren in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach Antragsstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 659,90 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 659,90 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.055,90 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 462,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 290,40 Euro |

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung nach ca. sechs Wochen.

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle | 237,80 Euro |
| b) Trauerfeier in der Ketzberger Kirche (wenn verfügbar) | 392,30 Euro |

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.649,80 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.639,70 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 1.187,90 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.319,90 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.979,80 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 659,90 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 659,90 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.055,90 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 462,00 Euro |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 33,00 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 5,20 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 33,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 33,00 Euro |

(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	33,00 Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	33,00 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	33,00 Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,60 Euro
(9) Bearbeitung der Ratenzahlung	35,10 Euro
(10) Rücknahme des Nutzungsrechts und Unterhaltung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, pro Jahr und Grabstelle	46,90 Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20. Februar 2019, zuletzt geändert am 6. September 2023.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20. Februar 2019, zuletzt geändert am 6. September 2023, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 4. Juli 2012, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021, außer Kraft.

Solingen, 18. September 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg
Friedhofsträger
Das Presbyterium

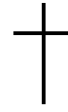
Siegel Bleckmann Runge

Genehmigt

Düsseldorf, 31. Oktober 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg wurde am 14. Januar 2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Personal- und sonstige Nachrichten

*Simon Petrus sprach zu Jesus:
Herr, wohin sollen wir gehen?
Du hast Worte des ewigen Lebens.*

Johannes 6,68

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerhard Bergau am 19. Dezember 1924, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ketzberg, geboren am 5. Januar 1940 in Groß-Winkeldorf, ordiniert am 22. Januar 1967 in Bottrop.

Pfarrer i.R. Gerd Henseleit am 22. Dezember 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elberfeld, geboren am 23. September 1927 in Elberfeld, jetzt Wuppertal, ordiniert am 26. Juni 1955 in Cronenberg.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde P e s c h, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde I d a r b a c h t a l, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Sende-Verstärkung gesucht: Pfarrstelle (1,0) Evangelische Rundfunkbeauftragung (m/w/d) beim Südwestrundfunk (SWR)

Sie hören gerne Radio? Sie sind gleichzeitig interessiert an neuen Medien? Sie haben keine Scheu vor einem Millionenpublikum? Sie bringen Sprachbegabung und theologische Tiefe mit? Sie haben Freude daran, anderen zu Spitzenleistungen zu verhelfen? Sie mögen es, in einem kreativen Team zu arbeiten? Dann sind Sie genau die richtige Sende-Verstärkung für die evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelische Kirche im Rheinland suchen zum 1. Dezember 2025 eine*n Evangelische*n Rundfunkbeauftragte*n beim Südwestrundfunk (SWR), Landes-sender Rheinland-Pfalz in Mainz.

Schwerpunkt Ihrer Arbeit ist es, die evangelische Rundfunkverkündigung aller beteiligten Kirchen in Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Assistentin zu begleiten, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Sie arbeiten dabei in einem Team mit den Sendebeauftragten der Badischen und der Württembergischen Landeskirche. Zu Ihren Aufgaben gehören die redaktionelle Betreuung von Autor*innen und die Aufnahmeleitung

im Studio in Mainz. Außerdem ist es Ihre Aufgabe, Radio- und Fernsehgottesdienste zu planen und durchzuführen und die Kirchen gegenüber dem Sender zu repräsentieren.

Die Rundfunkbeauftragung ist traditionell an eine Pfarrstelle gekoppelt. Dienort ist Mainz. Die Aufnahmeleitung erfordert auch die Anwesenheit am Standort des Senders. Die weitere Arbeitszeit kann flexibel aufgeteilt werden zwischen Homeoffice und Präsenzzeiten.

Sie bringen für die Stelle in der Rundfunkarbeit mit:

- viel Freude an einer menschnahen, zeitgemäßen und zugleich theologisch fundierten Verkündigung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet,
- reichhaltige Erfahrung in medialer Arbeit und versiertes Auftreten vor Mikrofon und Kamera,
- große Empathie und Professionalität bei der Begleitung und der Gewinnung von Autor*innen für Verkündigungsbeiträge,
- hohes Qualitätsempfinden und Vermittlungsgeschick bei Aufnahmeleitungen sowie Organisationstalent und Freude an der Gestaltung ansprechender Hörfunk- und Fernsehgottesdienste,
- reichlich Lust an der Produktion eigener Verkündigungsbeiträge und Experimentierfreude, neue Formate zu entwickeln,
- große Klarheit im Auftreten als Ansprechpartner*in für alle Fragen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit der beteiligten Kirchen sowie als Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des SWR Landessenders Rheinland-Pfalz,
- viel Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Assistenz in Mainz, den Sendebeauftragten der evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg sowie den vielen Partner*innen in der Radioarbeit beim öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk.

Für Sie noch gut zu wissen:

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrperson in einer der beteiligten Kirchen ist vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung und entsprechend der Besoldungsordnung der entscheidenden Landeskirche. Die Stelle ist analog zu Stellen auf Ebene der EKD befristet für die Dauer von acht Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 31. März 2025 zu richten an: Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Über Ihre Bewerbung unterrichten Sie bitte das Landeskirchenamt per E-Mail pfarrdienst.lka@ekir.de

Für weitere Auskünfte steht in der für die Ausschreibung federführenden EKHN der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung:

Volker Rahn, Telefon 06151 405 289, E-Mail volker.rah@ekhn.de

Kreative:r Vernetzer:in für den Bonner Norden gesucht!

Der Kooperationsraum „**Bonner Norden**“ sucht zum 1. September 2025 eine:n Pfarrer:in (w/m/d) in Vollzeit. Ein früherer Dienstantritt ist nach Absprache möglich. Die zu besetzende Pfarrstelle gehört momentan zur Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn.

Der Kooperationsraum deckt die Bonner Stadtteile Dransdorf, Tannenbusch, Buschdorf, Auerberg, Graurheindorf, Castell, Nordstadt, Mackeviertel und Teile der Altstadt ab.

Anfang 2026 entsteht in diesem Gebiet eine neue Gemeinde aus der Apostelkirchengemeinde, der Lukaskirchengemeinde und dem Stadtteil Buschdorf (bisher Kirchengemeinde Hersel). Dafür haben sich die Gemeinden aktiv entschieden und arbeiten seitdem auf verschiedenen Ebenen freundschaftlich und konstruktiv zusammen. Im Laufe dieses Jahres können alle Gemeindeglieder Inhalt und Form der neuen Gemeinde in mehreren Veranstaltungen mitgestalten. Diese breite Beteiligung im Fusionsprozess ist uns sehr wichtig. Mit der hier zu besetzenden Stelle wird es in der neuen Gemeinde langfristig zwei Pfarrstellen geben. Bis 2028 gibt es noch eine dritte Pfarrstelle, deren Inhaber dann in den Ruhestand geht.

Die Apostelkirchengemeinde ist eine Gemeinde mit familiärem Charakter. Die 1900 Gemeindeglieder leben in den Stadtteilen Tannenbusch und Dransdorf. Sonntägliche Gottesdienste mit anschließendem Kirchencafé, Gemeindefeste, Seniorennachmittage, Chöre, Musikgruppen sowie Lese- und Gesprächskreise prägen das Gemeindeleben.

Zur Apostelkirche gehören ein neu gestaltetes Gemeindehaus, Pfarrwohnung und großes Außengelände sowie eine Kindertagesstätte. Das Ensemble liegt unmittelbar am Naturschutzgebiet „Düne“ im Stadtteil Alt-Tannenbusch. Ebenso wie die Großwohnsiedlung Neu-Tannenbusch sind Alt-Tannenbusch und Dransdorf vielfältige Viertel mit Menschen aus sechzig Nationen.

Die Lukaskirchengemeinde ist eine aufgeschlossene und weltoffene Stadtgemeinde, die Menschen unterschiedlicher Prägung und Altersstruktur zusammenführt. Das vielfältige Gemeindeleben der gut 5000 Mitglieder entfaltet sich in zwei Zentren – der Lukaskirche in Bonn-Castell und dem Gemeindeforum in Auerberg. An beiden Zentren treffen sich unterschiedlichste Gruppen, die auch den Austausch mit anderen Religionen und Kulturen ermöglichen und pflegen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist eine der Stärken der Gemeinde: Kinder und Jugendliche finden vielfältige Angebote, die sie aktiv mitgestalten. Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte und eine Offene Tür für Kinder und Jugendliche in Auerberg. Die Gemeinmediakonie übernimmt Hilfe und Krankenpflege zu Hause. Die Sozialberatung bietet professionelle Beratung und Unterstützung in Notlagen. Zudem fördert die Lukaskirchengemeinde ehrenamtliches Engagement, unter anderem in der Arbeit für geflüchtete Menschen. Die Auerberger Kantorei und die Kinderchorarbeit sind eine weitere, wichtige Ausdrucksform, die Botschaft von der Menschenfreundlichkeit Gottes weiterzusagen.

Buschdorf – ein Dorf im Wandel – so steht es in der Chronik zur 800-Jahr-Feier des Bonner Stadtteils. Durch stetige, rege Bautätigkeit entwickelt sich Buschdorf weiter zu einem Stadtteil mit am Ende ca. 6000 Einwohner:innen – baulich ein Ortsteil am Stadtrand, bestehen sozial auch dörfliche Strukturen fort. Der Wechsel von der ländlichen Kirchengemeinde Hersel zum Bonner Norden folgt spät der kommunalpolitischen Ordnung. Mit Kita und monatlichem Andachtsformat Musik&Wort ist die evangelische Kirche derzeit im Stadtteil präsent.

Das haben wir gemeinsam vor:

Wir möchten mit Ihnen und unseren Gemeindegliedern Kirche vor Ort entwickeln.

Unsere Arbeit möchten wir gemeinsam so gestalten, dass wir auch Menschen aus „kirchenfernen Milieus“ ansprechen. Zugleich wollen wir unsere bestehenden, funktionierenden Tätigkeitsfelder an die veränderten Ressourcen anpassen. Potenziale sehen wir in ökumenischer Zusammenarbeit, in interreligiöser Arbeit und in der Vernetzung mit Stadtteilakteur:innen wie Diakonie, Schulen, Vereinen und anderen Gruppen.

Das bieten wir:

- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende,
- professionelle Kirchenmusik/Kantor auf Vollzeitstelle,
- selbstverständlich ist die Grundlage zur Gestaltung der Arbeitszeit die von der Landessynode 2023 beschlossene Regelung,
- eine Pfarrwohnung steht auf Wunsch zur Verfügung,
- in allen Vierteln finden sich Einkaufsmöglichkeiten und alle Schultypen. Mit Fahrrad, Bus oder Stadtbahn ist der gesamte Kooperationsraum und die Bonner Innenstadt in wenigen Minuten zu erreichen.

Das wünschen wir uns:

Wir suchen eine aufgeschlossene, weltoffene Person, die Lust hat, aktiv auf ihre Mitmenschen – auch aus anderen Milieus – zuzugehen:

Sie sind engagiert, kommunizieren klar, wirken integrativ, ohne konfliktscheu zu sein. Sie schätzen die gewachsene Vielfalt, nutzen Gestaltungsräume für Neues und verbinden Menschen miteinander. Dabei behalten Sie die Bedürfnisse der Menschen vor Ort im Blick.

Sie sind getragen von einem alltagsnahen Glauben und können das Evangelium zielgruppengerecht vermitteln. Im engen Austausch gestalten Sie die Zusammenarbeit im Kooperationsraum und den Prozess des Gemeindezusammenschlusses mit. Wir begrüßen Ihre kreativen Ideen. Im Pfarrteam und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden arbeiten Sie auf Augenhöhe zusammen. Ehrenamt schätzen Sie hoch. Ideenreich gehen Sie mit schrumpfenden materiellen Ressourcen um. Die Chance, mit der neu entstehenden Gemeinde Kirche so zu gestalten, dass sie wahrnehmbar und wirksam ist, motiviert Sie.

Sind Sie dieser Mensch? Reizt Sie diese Aufgabe?

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Malte große Deters (malte.grosse_deters@ekir.de; Tel. 0228 84255900)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte als PDF über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Dietmar Pistorius (superintendentur@bonn-evangelisch.de) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn richten.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Gottesdienst – Kasualien– Seelsorge

oder: Warum sind Sie eigentlich Pfarrer*in geworden?

Wir haben für Sie eine interessante und vielseitige, kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Kleve am wunderschönen Niederrhein.

Denn bei uns ist eine Stelle mit 75 bis 100 Prozent Stellenumfang zu besetzen!

Sie umfasst die Ausübung des pastoralen Dienstes an verschiedenen Orten im Kirchenkreis Kleve:

- Unterstützung von Kirchengemeinden bei befristeten Engpässen (z.B. Stellenwechsel bzw. Ruhestandsbeginn oder längere Erkrankung) in Absprache mit Superintendent und Assessorin,
- Erarbeitung und Umsetzung innovativer Projekte zur Mitgliederbindung im Kirchenkreis,
- Entlastung der Assessorin im pastoralen Dienst.

Sie haben Freude daran, Gottesdienst mit verschiedensten Menschen zu feiern. Im Gespräch mit unterschiedlichen Altersgruppen zu sein, ist Ihnen ein Anliegen. Sie erleben Kasualien und Arbeit mit Konfirmand*innen als Chance, Menschen zu begleiten.

Ihr Herz schlägt für neue Wege, um für Glauben und Kirche zu begeistern. Sie haben die Chance, ein Projekt/eine Aufgabe in diesem Feld über Gemeindegrenzen hinweg auf den Weg zu bringen. Dafür soll Raum und Zeit sein!

Die Pfarrstelle umfasst nicht

- den (stellvertretenden) Vorsitz im Presbyterium,
- verpflichtende Gremienarbeit,
- Verwaltungsaufgaben.

Sie sind beratendes Mitglied im Presbyterium der Gemeinde, in der die Assessorin tätig ist. Bei längeren Vakanzvertretungen ist eine Teilnahme an Presbyteriumssitzungen der jeweiligen Gemeinde wünschenswert.

Auf einen sorgsamen Umgang mit der Arbeitszeit achtet der Superintendent gemeinsam mit dem KSV. Bei der Wohnungssuche unterstützt Sie die Kirchenkreisverwaltung.

Der Kirchenkreis hat gute Erfahrungen mit einer solchen, etwas ungewöhnlichen Stelle gemacht und möchte sie fortsetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist.

Für weitergehende Fragen kommen Sie gern auf eine Tasse Tee oder Kaffee in den Kirchenkreis. Auskunft erteilt Assessorin Rahel Schaller (02823 6988 oder rahel.schaller@ekir.de).

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Die Besetzung kann nur mit Personen erfolgen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, superintendentur.kleve@ekir.de.

RU- jetzt mit jungen Menschen im Gespräch sein und bleiben,
jetzt etwas bewegen,
jetzt den Mehrwert des Glaubens stark machen:
jetzt bewerben!

Sie sind Pfarrer (m/w/d) und haben Interesse, mit jungen Menschen über die Fragen des Lebens, die Fragen der Zeit und Fragen nach der Identität nachzudenken und zu diskutieren?

Sie wollen gemeinsam mit den jungen Erwachsenen basierend auf biblisch-theologischen Gedanken Antworten finden und diese umsetzen?

Sie sind bereit, die jungen Menschen, die sich z. T. in schwierigen Lebenssituationen befinden, über den Unterricht hinaus seelsorgerlich zu beraten?

Wir bieten Ihnen eine 100-Prozent-Stelle an der Carl-Burger-Schule (Berufsbildend) in Mayen, einer Bündelschule mit Landesfachklassen, einem beruflichen Gymnasium sowie Fachschulen in Pflege und Sozialpädagogik, ein engagiertes Kollegium sowie eine gut zusammenarbeitende ökumenische Fachkonferenz (<https://bbs-mayen.de>). Zudem besteht die Möglichkeit zu Fortbildungen im Bereich Unterricht und Schulseelsorge. Die abwechslungsreiche und zukunftssträchtige Tätigkeit wird gemäß den Regelungen der EKIR für Pfarrer/-innen vergütet.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir erwarten Sie zur Erteilung des Faches Evangelische Religion ab dem 1. August 2025.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann (+4915750073704) oder die Schulreferentin des Kirchenkreises Dorothee Frölich (0261/9116139, evschulreferat@kirchenkreis-koblenz.de).

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die 6 Gemeinden der Region 4 des Kirchenkreises Moers sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleninhaber*innen wird erwartet, dass sie neben der Erfüllung der lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder auch jenseits der parochialen Strukturen offen sind und die Gemeinschaft der Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Herzlich willkommen in unserem Team

Im Bereich der Kirchengemeinde Scherpenberg ist die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg liegt an der Grenze zwischen Niederrhein und Ruhrgebiet. Obwohl bei uns die Städte Moers und Duisburg nahtlos ineinander übergehen, haben sich in der Gemeinde Reste eines dörflichen Zusammenlebens erhalten. Der Zusammenhalt ist groß. Die Kirche steht „mitten im Dorf“. Das unmittelbar angeschlossene Gemeindezentrum spielt als Begegnungszentrum für die Menschen aller Generationen vor Ort eine herausragende Rolle. Es wird von den Mitarbeitenden im Jugend- und Seniorenbereich mit Leben gefüllt.

Bei uns finden Sie

- ein großzügiges und modernes Gemeindezentrum, das für uns Ort der Begegnung ist,
- ein junges und selbstständig arbeitendes Presbyterium. Wir sind flexibel und offen für Neues,
- ein umsichtig arbeitendes Gemeindebüro, welches der Gemeinde auch als erste Anlaufstelle dient,
- unmittelbare Nähe zum Großraum Duisburg, Düsseldorf, Essen – und natürlich zur beschaulichen Moerser Altstadt – mit vielen kulturellen Möglichkeiten,
- ebenso nah liegt der landschaftlich reizvolle linke Niederrhein mit zahlreichen Sport- und Naherholungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine*n Pfarrer*in (m/w/d), welche*r

- den Menschen vor Ort auf Augenhöhe begegnet,
- den selbstständig arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnet und sie, wo erforderlich, geistlich begleitet,
- uns dabei unterstützt, dass sich jüngere Familien in unserem Gemeindezentrum und in unserer Kirche zu Hause fühlen,
- uns hilft, die älteren Gemeindeglieder mit auf den Weg in eine „jüngere“ Zukunft zu nehmen,
- sich mit regelmäßigen geistlichen Impulsen in die Gruppen einbringt, die im Gemeindezentrum verkehren,
- die Kooperation mit den Kolleg*innen der Region und der katholischen Nachbargemeinde sucht und Synergieeffekte für die eigene/ gemeinsame Arbeit nutzt.

Die hier ausgeschriebene Stelle ist im Rahmen des kreis-kirchlichen Pfarrstellenplans gesichert. Die Gemeinde hat eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich, in der die pastorale Arbeit auf den hier ausgeschriebenen Umfang reduziert wurde.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auf Wunsch unterstützt Sie die Gemeinde sehr gerne dabei, eine Dienstwohnung zu finden.

Kontakt:

Presbyterium der Ev. Kgm. Moers-Scherpenberg, Homberger Straße 350, 47443 Moers

Besuchen Sie unsere Homepage www.ev-kirche-scherpenberg.de oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Gesprächstermin (Heidi Samwer, Vorsitzende des Presbyteriums, 0151 61024718).

Die 34. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar für Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in den Einrichtungen der Stiftung kreuznacher diakonie in Neunkirchen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dienstumfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

An den Standorten Neunkirchen und Saarbrücken unterhält die Stiftung kreuznacher diakonie zwei Krankenhäuser, zwei Hospize und vier Einrichtungen der Seniorenhilfe. In diesen Häusern soll die/der zukünftige Stelleninhabende gemeinsam mit einer Diakonin (100 Prozent) und einem katholischen Priester (50 Prozent) tätig sein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit wird in der Krankenhauseelsorge am Standort Neunkirchen liegen. Daneben wird er/sie für die Einrichtungen der Seniorenhilfe in Saarbrücken und Neunkirchen zuständig sein.

Seine/Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere folgenden Aufgaben: Organisation der Seelsorge und Leitung des Seelsorgeteams vor Ort (zur Mitarbeit von katholischen Seelsorgenden gibt es eine Rahmenvereinbarung mit dem Bistum Trier). Seelsorge für Mitarbeitende und Patienten in Krankenhaus, wie auch in der Seniorenhilfe. Die Gestaltung des Geistlichen Lebens in Form von Andachten, Gottesdiensten, Abendmahlfestern und anderen geeigneten Angeboten und Ritualen. Die Mitverantwortung für die diakonische Ausrichtung der Einrichtungen (dazu gehören u.a. Seelsorge für Mitarbeitende, Unterstützung der Teams in Krankenhaus, Hospiz und Seniorenhilfe, Mitarbeit im Ethikkomitee und – Beirat, Fortbildungsangebote).

Der/Die Stelleninhabende ist Mitglied des Pfarrteams der Stiftung kreuznacher diakonie (dazu gehören u.a. regelmäßige Dienstbesprechungen, Fortbildungsangebote auf Stiftungsebene) und untersteht, unbeschadet der Regelung über die Dienstaufsicht gemäß Pfarrdienstrecht und dem entsprechenden Ausführungsgesetz, der unmittelbaren Dienstaufsicht der Stiftung kreuznacher diakonie.

Der Bewerber oder die Bewerberin sollte über eine Klinische-Seelsorge-Ausbildung verfügen oder bereit sein, diese im Anfangsjahr abzulegen. Eine Ausbildung in anderen Verfahren psychologischer Beratung kann als Ersatz dienen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Informationen zur Stelle erhalten Sie von dem Leiter des Referates Diakonik Ethik Seelsorge der Stiftung kreuznacher diakonie, Pfarrer Michael May, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach, Telefon 0671 605-3244, E-Mail maymi@kreuznacherdiakonie.de oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, Telefon 0681 38700-46, E-Mail christian.weyer@ekir.de. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Köln sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 75 Prozent Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Unsere Kirchengemeinde mit rund 2000 Mitgliedern ist einer der beiden Hauptorte der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rhein-Sieg-Kreis und liegt in der hügeligen Landschaft des Bergischen Landes. Die gute Anbindung an Siegburg, Bonn und Köln macht den Ort besonders attraktiv. Neben einer soliden Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten bietet Neunkirchen auch vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

Darauf können Sie sich freuen

Wir sind eine Gemeinschaft, in der Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten zusammenkommen: einladend, lebendig und fröhlich, orientiert an Gottes Wort und geleitet von Gottes Geist. Unser Leitsatz aus 1. Korinther 12, 27-28a prägt unser Miteinander: „Ihr alle seid zusammen der Leib von Jesus Christus und als Einzelne seid ihr Teile an diesem Leib. So hat Gott in der Gemeinde allen ihre Aufgabe zugeteilt.“

Unsere Kirchengemeinde ist Teil des Kooperationsraumes Much, Neunkirchen und Seelscheid. Hier werden bis Ende 2025 alle Pfarrstellen neu besetzt. Das bietet viel Gestaltungsspielraum für Ideen und Schwerpunkte – auch über Gemeindegrenzen hinaus.

Was uns als Gemeinde ausmacht

Ein lebendiges Miteinander mit verschiedenen Gottesdienstformaten, das Raum bietet für Kreativität, Tiefe und Gemeinschaft,

eine enge Kooperation mit den Schulen vor Ort, die junge Menschen in den Mittelpunkt stellt, viel Engagement für Menschen mit Behinderung, ein Bereich, den wir weiter ausbauen möchten,

ein breites und buntes Angebot für Senioren,

eine lebendige Ökumene, geprägt von vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Sie werden unterstützt von einem engagierten Team:

Einer ordinierten Diakonin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit,

einer Prädikantin und einem Prädikanten

einem Küster,

einer Kirchenmusikerin,

einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro,

einer Reinigungskraft mit Küsterzurüstung.

Was wir uns wünschen

Wir suchen eine Pfarrperson, die Freude an der Zusammenarbeit mit unserem motivierten Team und den ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat, theologisch reflektiert ist, den Menschen zugewandt, Gemeinde mitgestalten möchte und gemeinsam mit dem Presbyterium zukunftsweisende Entscheidungen trifft und diese engagiert umsetzt.

Unsere Konzeption, die die Schwerpunkte der nächsten Jahre beschreibt, dient dabei als Orientierung und Grundlage. Weitere Informationen und die Konzeption sowie das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt finden Sie auf unserer Homepage: www.ev-kirche-9kirchen.de

Bei der Wohnungssuche in Neunkirchen und Umgebung unterstützen wir sie gerne.

Wir haben das Pfarrhaus vermietet. Ein schönes, eigenes Büro steht Ihnen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie als neue Pfarrperson unserer Gemeinde, die ihre Gaben und eigene Akzente einbringt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: bettina.eifert@ekir.de, Tel. 02247 912443, und patricia.umbach@ekir.de, Tel. 02247 9224122. Wir freuen uns auch über einen Besuch in unserer Gemeinde.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Köln über die Superintendentin Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, oder per Mail superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de.

Die Landgemeinden Ruppichterorth und Herchen (2300 und 600 Gemeindeglieder) im Kirchenkreis An Sieg und Rhein suchen im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung nach Pensionsantritt des bisherigen Amtsinhabers ab 1. August 2025

ein/e/en Pfarrer-Ehepaar, Pfarrerin oder Pfarrer für eine 100-Prozent-Stelle.

Wir leben Gemeinschaft! In schöner Landschaft im Bröl- und Siegtal leben wir moderne Kirche im ländlichen Raum. Wir agieren in einem neu ausgeschriebenen pfarramtlichen Verbund (Ruppichterorth mit 75 Prozent; Herchen mit 25 Prozent), der auf einer langjährigen und stetig gewachsenen Kooperation basiert.

Wir sind

- zwei Gemeinden, in denen eine große Unterstützung durch engagierte Ehren- und Hauptamtliche bereitsteht, die selbstständig arbeiten (z. B. in der Leitung der Presbyterien sowie im Besuchsdienst, in der Unterstützung der Gottesdienste durch Prädikant:innen). Diese stellen Raum und Tatkraft für eigene Schwerpunkte und Projekte im Rahmen der möglichen Neustrukturierung der Gemeinden bereit.
- Gemeinden, die beide über je eine Kirche und direkt angrenzend über ein renoviertes Gemeindezentrum mit integrierten Büroräumen verfügen,
- zwei Gemeinden mit lebendigen Kreisen und Gruppen (Kinder- und Jugendarbeit, Frauenkreise, Seniorenarbeit, Posaunenchor...) sowie einer engen Verbindung zur Diakonie,
- Gemeinden, die beide in Kooperationsräume eingebunden sind. Insbesondere im Kooperationsraum von Ruppichterorth mit Hennef besteht die Möglichkeit zur Entlastung, z. B. durch Vertretungsdienste und gemeinsame Gottesdienste,
- zwei mit Dienstvereinbarungen erfahrene Gemeinden, die den zeitlichen Umfang des vielfältigen Pfarralltages zum Wohl des Pfarrers im Blick haben und wünschen, dass sich Pfarrer selbstbestimmt im Kernbereich Ihrer Begabungen engagieren.

Wir wünschen uns eine Person

- die Kirche im ländlichen Raum als Teil einer lebendigen Dorfgemeinschaft aktiv und innovativ gestalten möchte,
- die Gottesdienste gestaltet und die Menschen in Ruppichterorth und Herchen in allen Lebensphasen seelsorgerlich begleitet,
- die im facettenreichen Gemeindealltag Orte für Kontakte und Begegnung schafft,
- die sich mit ihren Interessen einbringt, Projekte entwickelt bzw. Neues initiiert.

Der Dienstsitz ist Ruppichterorth, auf Wunsch steht auch ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung. Durch die Autobahnnähe sowie die S-Bahn gibt es eine schnelle Anbindung an Bonn oder Köln. Alle Geschäfte und Ärzte finden sich vor Ort. Ebenso gibt es Kinder-tagesstätten und Grundschulen vor Ort sowie alle weiterführenden Schulformen (so auch das Bodelschwingh-Gymnasium der EKIR in Herchen) in der Nähe.

Ein Führerschein wird vorausgesetzt, ein Gemeindebus steht zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilen gerne die beiden Vorsitzenden der Presbyterien: Pfarrer Hans-Wilhelm Neuhaus (02295

5168) und Herr Sven Noatzsch (0174 1624289). Wir freuen uns auch über einen Besuch in unserer Gemeinde und empfangen Sie gerne.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichterorth über die Superintendentin Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, oder per Mail an: superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de.

Im Kirchenkreis Trier ist die 6. Pfarrstelle für Ev. Religionsunterricht am Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasium (AMG) zum 1. August 2025 mit einem Dienstumfang von 75 Prozent zu besetzen. Der Unterricht umfasst 18 Wochenstunden inklusive 2 Stunden für die Schulseelsorge. Für die Besetzung dieser Pfarrstelle suchen wir eine Pfarrperson mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die ehemalige Pfarrstelleninhaberin ist nach 20-jährigem Dienst am AMG in den Ruhestand gegangen.

Das Angela-Merici-Gymnasium ist ein dreizügiges Gymnasium mit zurzeit 740 Schülerinnen und Schülern in Trägerschaft des Bistums Trier. Seit sechs Jahren werden an dem ehemaligen Mädchengymnasium in der Tradition der Ursulinen in einem parallelen monoedukativen Konzept Jungen und Mädchen in eigenen Klassen unterrichtet (nähere Information zur Schule und zum Profil sind unter www.amg-trier.de zu finden). Die Schule liegt zentral in der Stadt Trier.

Als Schulpfarrer/Schulpfarrer werden Sie in allen Klassen und Stufen unterrichten. Neben dem Erteilen von Religionsunterricht wird von Ihnen die Mitarbeit in der Schulseelsorge erwartet. Sie arbeiten hier mit dem katholischen Schulpfarrer eng zusammen. Gottesdienste und Andachten finden wöchentlich sowie zu besonderen Anlässen und Feiertagen statt. Seelsorgerliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern werden im Alltag zu führen sein. Aktive teamorientierte Mitgestaltung des Schullebens, der Schulseelsorge, von religiösen Einkehrtagen sowie der Einsatz für den Schutz des Kindes- und Jugendwohls sind erwünscht.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern haben und sich auf ihre Lebenswelt und -wirklichkeit einlassen können, um sie in einer vielgestaltigen Welt sprachfähig zu machen und ihnen im Kontext der christlichen Botschaft Werte und die Möglichkeit eines gelingenden Lebens aufzuzeigen sowie evangelisches Profil in ökumenischer Verbundenheit mitbringen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Kenntnisse der Lehrpläne für das Fach Evangelische Religion in Rheinland-Pfalz und deren fach- und sachgerechte kompetenzorientierte Anwendung werden erwartet.

Sollte Sie eine Aufstockung der 75 Prozent Dienstumfang umfassenden Stelle auf bis zu 100 Prozent wünschen, können Sie gerne mit uns ins Gespräch kommen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland gegeben ist. Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Dr. Jörg Weber, Tel. 06512090048, joerg.weber@ekir.de gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist endet drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Mail als zusammengefasste pdf-Datei an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, superintendentur.trier@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Evangelische Kirchengemeinde X* Altenkirchen Y* mit Kindertagesstätte, Jugendzentrum und Bücherei

Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Diakonin/Diakon oder Gemeindepädagogin/-pädagogen (m/w/d)

Dienstumfang 100 Prozent

mit Ordinationsrechten und seelsorglicher Qualifikation oder der Bereitschaft, sie zu erwerben.

Wir wünschen uns

eine Person mit Freude

- am eigenständigen, gut organisierten Arbeiten,
- an der Mitarbeit im Team der Konfirmandenarbeit,
- an der Arbeit mit Kindern in unserer Kita,
- an der Familien- und Mehrgenerationenarbeit,
- an der engen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- an der Zusammenarbeit mit drei benachbarten Kirchengemeinden,
- am ökumenischen Dialog,
- an der Seelsorge, Gottesdiensten und Kasualien als Chance zum Gemeindeaufbau.

Wir sind

eine lebendige Gemeinde

- mit 3800 Gemeindegliedern aus der Kreisstadt Altenkirchen und elf Ortschaften,
- mit kompetenten Hauptamtlichen, zupackenden Ehrenamtlichen und einem Pfarrer mit 100 Prozent Dienstumfang,
- mit der viergruppigen Kindertagesstätte „Arche“,
- mit dem KOMPA – Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum als Haus der offenen Tür,
- mit der Evangelischen Öffentlichen Bücherei,
- mit der Christuskirche im Stadtzentrum, die als Konzertkirche mit neuester Technik nutzbar ist,
- mit dem Gemeindezentrum Theodor-Maas-Haus als zentralem Ort gemeindlichen Lebens,
- mit Kantorei, Kirchenband und Posaunenchor.

Wir bieten

- eine unbefristete Anstellung zu 100 Prozent,
- Entgelt nach BAT-KF und zusätzliche Altersvorsorge (KZVK),
- ein eigenes Büro,
- Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision,
- kreative Teamarbeit und inspirierende Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten,
- eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Presbyterium.

Altenkirchen liegt im Nordwesten des Mittelgebirges Westerwald, wenige Kilometer entfernt vom Naturpark Rhein-Westerwald.

Die Kreisstadt ist Mittelzentrum mit Sitz der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld und der Superintendentur des Kirchenkreises.

Die Stadt verfügt über gute Bahn- und Busanbindungen und besitzt vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Grundschulen und alle weiterführenden Schulen sowie unterschiedlichste Sportstätten sind vorhanden. Es gibt vielfältige Kultur- und Freizeitangebote.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen, z. H. Pfarrer Martin Göbler, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Göbler, Tel. 0171 7873031, E-Mail martin.goebler@ekir.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde www.evkgmak.de

Wir suchen ab sofort einen
Kirchenmusiker (m/w/d)
für die Besetzung einer
C-Kirchenmusikerstelle

Aufgabenumfang:

Durchführung des Organistendienstes in der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim an Sonn- und Feiertagen sowie bei Trauungen und Wochengottesdiensten (z.B. Schulgottesdiensten). Der Dienst umfasst auch Aufbau und Leitung musikalischer Angebote je nach Neigung (Chor, Instrumentalgruppe, Band ...).

Es besteht die Möglichkeit, in der Kirche Orgelunterricht zu erteilen.

Voraussetzungen:

Neben einer C- Prüfung (oder höher) oder eines entsprechenden Befähigungsnachweises wird die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche erwartet.

Entgeltzahlung:

Der Stundenumfang ist flexibel verhandelbar, die Entgeltzahlung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. Bei Bewerber*innen mit Berechtigungsnachweis ist die Kostenübernahme für die C-Ausbildung Gegenstand der Verhandlungen des Anstellungsvertrages.

Interessiert?

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. April 2025 an:

Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim

Pützgasse 7
53881 Euskirchen
flammersheim@ekir.de

Weitere Auskünfte erteilen Natalie Klassen-Gebert (Vorsitzende des Presbyteriums), natalie.klassen-gebert@ekir.de, oder unser Gemeindebüro, Tel. 02255 1215, flammersheim@ekir.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz sucht wegen Ruhestandseintritt des Vorgängers zum 1. Juli 2025 eine*n

Kirchenmusiker*in (B/C) (m/w/d)
Stellenumfang 50 Prozent

Wir bieten:

- eine vielseitige Teilzeitstelle mit Gestaltungsspielraum für eigene musikalische Projekte,
- ein aufgeschlossenes Presbyterium und ein motiviertes Mitarbeiter*innenteam,
- eine Gemeinde mit vier Chören in verschiedenen Stilrichtungen, drei davon in eigener Leitung,
- die Möglichkeit, das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten,
- Optional: Kombination mit einer Lehrtätigkeit an der örtlichen Kreismusikschule zur Aufstockung des Stellenumfangs.

Ihre Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen,
- Begleitung traditioneller und moderner Kirchenlieder,
- Leitung des Kirchenchores,
- Entwicklung und Durchführung eigener musikalischer Projekte,
- aktive Mitgestaltung des Gemeindelebens.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung (Bachelor-Abschluss oder C-Prüfung) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Teamfähigkeit und Engagement in der Gemeindegemeinschaft,
- Kreativität und neue Ideen,
- gute Zusammenarbeit mit unseren Ehrenamtlichen und den anderen Chören,
- Identifikation mit der evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland (BAT-KF).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Mai 2025 an:

Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz
Mühlenstr. 4-8
41812 Erkelenz
oder per E-Mail an: erkelenz@ekir.de

Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Lukas Eggen unter 015679294585 oder lukas.eggen@ekir.de gerne zur Verfügung.

Die Ev. Kirchengemeinde Horrem sucht ab sofort, unbefristet, eine:n Kirchenmusiker:in (C-KiMu) (m/w/d)

Die Ev. Kirchengemeinde Horrem ist mit ca. 350 Plätzen der größte Kirchenraum in der Kerpener Region und sehr gut geeignet für Konzerte. Hier befindet sich eine zweimanualige Orgel (mechanische Traktur, 17 Register, Schwellwerk, Peter 1971), sowie ein konzertant nutzbarer Flügel. Ein Klavier, ein Keyboard und einige Orff'sche Instrumente sind darüber hinaus vorhanden.

Sie erwartet eine offene und musikalisch vielfältig interessierte Gemeinde von ca. 2.500 Gemeindegliedern, die neben den traditionellen Elementen auch Lust auf eine moderne musikalische Gestaltung sehr unterschiedlicher Gottesdienst-Formate hat.

Am 1. Januar 2026 wird die Gemeinde Horrem mit der 8 km entfernten Nachbargemeinde Brüggen fusionieren.

Wir bieten Ihnen:

- eine wöchentliche Arbeitszeit von 14,6 Stunden (Aufstockung ggf. möglich),
- eine Bezahlung nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation,
- 30 Tage Urlaub (bei einer 5-Tage-Woche),
- Bezuschussung des Deutschlandtickets,
- Kinderzulage,
- ein unterstützendes und partnerschaftliches Arbeitsumfeld.

Ihre Aufgaben:

- die Kirchenmusik an der Predigtstätte in Horrem wird Ihr Verantwortungsbereich sein,
- musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste,
- Einsätze in der Woche bei Gottesdiensten in Horremer Schulen und auch einem Altenheim sowie bei besonderen Gottesdiensten (i. W. Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Samstagsabend-Andacht),
- die Organisation von zwei Kirchenkonzerten,
- die gelegentliche Einbeziehung des Gospelchors, des Posaunenchores, der Jugendband und der Mundharmonikagruppe in die Gottesdienste wird erwartet,
- Ausbau der Jugendband gehört ebenfalls zu Ihren Aufgaben,
- der Aufbau eines Chores ist erwünscht.

Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, setzen wir voraus.

Liegt Ihnen die Jugendarbeit am Herzen? Wenn Sie Qualifikationen in diese Richtung haben, können wir sehr gerne ins Gespräch kommen, denn auch dort besteht eine Vakanz. In der Kombi Musik und Jugend sehen wir die Zukunft.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dietrich Hochmuth (dietrich.hochmuth@ekir.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an bewerbung.kirche-koeln@ekir.de oder postalisch an die Ev. Kirchengemeinde Horrem, Mühlengraben 10–14 in 50169 Kerpen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen sucht ganz bald eine*n neue*n Jugendleiter*in (m/w/d) nach Wahl 30–39 Std/Woche (Vergütung nach BAT-KF)

Seit gut drei Jahren hat unsere Gemeinde keine hauptamtliche Jugendarbeit mehr. Das soll jetzt anders werden. Dafür suchen wir eine Person (Diakon*in, Gemeindepädagog*in, Sozialarbeiter*in), der wir neben der Arbeit mit den Jugendlichen vor Ort zunächst einen hohen Anteil von 50 Prozent für konzeptionelle Grundlagenarbeit zum Neuaufbau des Jugendbereiches zur Verfügung stellen. Neben pädagogischem Geschick ist für diese Stelle also vor allem Lust und Spaß an Netzwerk- und Quartiersarbeit, an Kenntnis von Strukturen und Fördermöglichkeiten nötig.

Was wir uns wünschen:

- Innovative Ideen und Gestaltung von Projekten in der gemeindlichen Jugendarbeit,
- Schaffung partizipativer Angebote mit Blick auf den Lebensraum und die Lebenssituation der Jugendlichen,
- Zugehen auf junge Menschen, die den Kontakt zum Gemeindeleben verloren oder bisher nicht gefunden haben,
- lebensweltorientierte, quartiersbezogene und gemeindeübergreifende Netzwerkarbeit in Viersen und der Region,
- Kommunikation in sozialen Netzwerken,
- Koordination, Weiterführung und zeitgemäße Weiterentwicklung unserer Jugendarbeit, die die eigenständige Recherche nach Finanzierungsmöglichkeiten voraussetzt.

Was Sie mitbringen:

- Kirchliche (Berufs-) Erfahrung ist gewünscht, aber wird nicht vorausgesetzt,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten, Teamfähigkeit,
- Offenheit und Empathie,
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung,
- flexible Arbeitszeiten auch am Wochenende und in Ferienzeiten,
- Sicherer Umgang mit den gängigen Office-Programmen (Word, Excel),
- Erfahrung mit Internet/Homepage/Social Media

Was wir bieten:

- Vergütung nach BAT-KF einschließlich kirchlicher Zusatzversorgung (30-39 Stunden/Woche),
- Möglichkeit des JobRad-Leasings mit monatlicher Zuzahlung des Arbeitgebers,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam, Ehrenamtskoordination und den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde-
- eine bunte und offene Kirchengemeinde mit 5400 Gemeindegliedern, zwei Pfarrerinnen, zwei Gemeindepädagoginnen und einem Unternehmensverbund im Seniorenbereich,
- eine lebendige Kreisstadt mit viel Grün im Hinterland und Nähe zu den Großstädten Krefeld, Mönchengladbach und Düsseldorf. Alle Schulformen sind vor Ort zu finden.
- Evangelische Jugendzentren mit OT in den beiden Nachbargemeinden,

- Raum für die Gaben, Interessen und Visionen der Bewerber*in bei der konkreten Gestaltung und Schwerpunktsetzung,
- Möglichkeiten, eigene Schwerpunkte zu setzen und neue Wege zu beschreiten.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre projektiert und ausfinanziert. Für eine langfristige Etablierung des Arbeitsbereiches ist eine anderweitige Refinanzierung von mindestens 50 Prozent der Arbeit zu finden. Hierfür notwendige Gespräche mit anderen Trägern vor Ort oder Jugendverbänden werden von der Gemeinde begleitet, gehören zum konzeptionellen Anteil der Stelle.

Wir sind ehrlich: Jugendarbeit findet vor allem abends und auch am Wochenende statt.

Du bist neugierig geworden und willst mehr erfahren, meld dich bei uns!

PfarrerIn Kathinka Brunotte, 0163/6088779, kathinka.brunotte@ekir.de

Anna Ortiz Rojas, 0163/7983334, anna.ortiz_rojas@ekir.de
Jugendreferat, 02151/7690416, jugendreferat@evkkv.de

Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal sucht für seine Verwaltung in Wuppertal ab dem 1. Februar 2026

eine*n Geschäftsführer*in (m/w/d)

Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal, gegründet am 1. Januar 1984 als eigene Körperschaft des kirchlichen öffentlichen Rechts, ist innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Kompetenzzentrum für Friedhofsangelegenheiten.

Er verwaltet unter seinem Dach aktuell 22 evangelische, 14 katholische Friedhöfe, einen freikirchlichen Friedhof in Wuppertal, vier evangelische, drei katholische Friedhöfe in Remscheid und zwei evangelische Friedhöfe in Langenfeld.

Das zentrale Verwaltungsamt des Friedhofsverbandes hat seinen Sitz in Wuppertal.

Im Bereich der Verwaltung und auf den Friedhöfen sind ca. 140 Personen beschäftigt.

Ziel seiner Arbeit als christlicher Friedhofsverband ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung im Sinne des christlichen Glaubens zu gestalten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten.

Weiterhin gehören gewerbliche Tätigkeitsfelder zu seinen Aufgaben (Friedhofsgärtnereien, Blumenläden, Friedhofs-Cafés).

Zu den Aufgaben und Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Geschäftsführung gehören neben den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

- Leitung und Führung aller Organisationsbereiche des Verwaltungsamtes, insbesondere bei Finanz-, Personal- und Friedhofsangelegenheiten und für den Bereich der Friedhöfe,

- Gremientätigkeiten für die Leitungsorgane (Vorstand, Verbandsvertretung) und für die evangelischen und katholischen Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes,
- Genehmigungsverfahren insbesondere bei Satzungs- und Vertragsangelegenheiten und Kommunikation mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Generalvikariat des Erzbistums Köln und der Bezirksregierung,
- Bewertung rechtlicher Sachverhalte und Vertretung des Friedhofsverbandes in Gerichtsverfahren,
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Planung und Umsetzung verschiedenster informativer und kultureller Veranstaltungen,
- Führung der Verhandlungen mit evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, die mit dem Friedhofsverband zusammenarbeiten wollen (Auftragsverwaltungen, Beitritte),
- Erkennen der Veränderungen in der Friedhofs- und Bestattungskultur und die Entwicklung daraus resultierender veränderter oder neuer kreativer Konzepte,
- laufende Weiter- bzw. Neu-Entwicklung der Strukturen des Friedhofsverbandes, der sich in einem ständigen Veränderungsprozess befindet und eine selbstständige, gestaltende und kreative Arbeitsweise erfordert und ermöglicht.

Was wir uns wünschen:

- eine erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung für den höheren bzw. gehobenen kirchlichen oder öffentlichen Verwaltungsdienst, ein Studium der Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation,
- fachliche und soziale Kompetenz, Mitarbeitende im Bereich der Verwaltung und auf den Friedhöfen des Friedhofsverbandes zu führen und zu motivieren,
- betriebswirtschaftliche (Grund-)Kompetenz und Kenntnisse des kirchlichen Haushalts- und Finanzrechts auf der Grundlage des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF),
- eigenverantwortliche und teamorientierte Arbeitsweise,
- die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und die Fähigkeit und Bereitschaft (Einzelfall-) Entscheidungen zu treffen,
- die Freude daran, sich spannenden Herausforderungen zu stellen, und mit einer Vielzahl von Partnern und Berufsgruppen zu kommunizieren und zusammen zu arbeiten,
- Kreativität und Freude an der Weiter- und Neu-Entwicklung von Strukturen, Prozessen und Arbeitsabläufen,
- berufliche Erfahrungen in der Führung kirchlicher Einrichtungen und die Kenntnis kirchlicher Strukturen und Entscheidungsprozesse sind wünschenswert,
- Kenntnisse und Erfahrungen aus den Bereichen des Friedhofswesens und ein Verständnis der Herausforderungen der aktuellen Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen sind wünschenswert.

Was wir Ihnen bieten können:

- eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit mit einer Vergütung nach EG 15 BAT-KF (– Eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (A 15) ist möglich –),
- eine betriebliche Altersversorgung (KZVK),
- ein engagiertes und kompetentes Team,

- ein gutes Betriebsklima,
- Möglichkeit zum Home-Office.

Wir freuen uns über jede Bewerbung unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Religion, Alter oder Behinderung der Bewerber*innen (m/w/d) sowie deren Familienaufgaben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31. März 2025 an:

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal – Personalabteilung
 Heckinghauser Str. 88
 42289 Wuppertal
 bewerbung@friedhof-wtal.de

Bitte fassen Sie Ihre elektronische Bewerbung in einer Datei in geeignetem Format zusammen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
